



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 17. JUNI 2021

GESCH.-NR. 2019-0021
GESCH.-NR. GGR 2020/106
BESCHLUSS-NR. 2021-97
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33** **STRASSEN**
33.05 **Brücken, Unter- und Überführungen in eD alph (mit Strassenbauten s. 33.03)**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Zustimmung zum Vorprojekt Neubau Passerelle Girhalden, Effretikon, und Genehmigung eines Planungskredites**

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHT IN DEN ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 26 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Das Vorprojekt Neubau Passerelle Girhalden über die SBB-Bahnlinie des Ingenieurbüros Locher Ingenieure AG vom 18. November 2020 wird zur Kenntnis genommen und im Grundsatz dem Bau einer neuen Brücke im Bereich Girhalden zugestimmt.
2. Für die Projektierung der Passerelle Girhalden wird ein Kredit von Fr. 250'000.- (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 5110.5010.083, Anlage-Nr. 11112, Neubau Fussgängerbrücke Eschikerstrasse über SBB Girhalden, genehmigt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Abteilung Gesamtverkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



BESCHLUSS

VOM 17. JUNI 2021

GESCH.-NR. 2019-0021
BESCHLUSS-NR. 2021-97

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Daniel Huber
Ratspräsident

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 18.06.2021